

Gad in Kopenhagen.

Madsen, C. L., Thermo-geographical studies. 4°. 27 kr.
Ussing, J. L., Pergamos, dens historie og monumenter. 8°. 3 kr. 50 ö.

Gyldendal'sche Bk. in Kopenhagen.

Cavling, H., Fra Amerika. Vol. I og II. 8°. 16 kr.
Gislason, K., Forelæsninger og videnskabelige Afhandlinger. 8°. 5 kr.
Heiberg, G., Folkeraadet. 8°. 2 kr. 50 ö.
Lexikon, dansk biografisk tillige omfattende Norge for tidsrummet 1537—1814. Udgivet af C. F. Bricka. 87. Hft. 8°. 1 kr.
Madsen, T., Under kundskabens træ. 8°. 4 kr.
Schandorph, S., Frøken Gram. 8°. 2 kr. 75 ö.

Jespersen in Kopenhagen.

Zoologica Danica: Afbildninger af danske Dyr med populær text. 10. Hft. Fol. 10 kr.

Milo in Odense.

Hertel, L., Hans Vilhelm Hertel. 8°. 4 kr.
Richter, V., juridisk stat. 8°. 3 kr. 50 ö.

Jens Möller in Helsingör.

Möller, O. M., Folkets röst- og andre fortællinger. 8°. 3 kr.

Norstedt & Söner in Stockholm.

Bruzelius, A. J., Sveriges läkare historia. 3. följden. I. supplement-häfte. 1. afdeln. 8°. 3 kr.

Schubothé in Kopenhagen.

Leopold, S., Prinsesse Charlotte. 12°. 3 kr. 50 ö.

Wettergren & Kerber in Gothenburg.

Cederschöld, G., om Svönskan som skriftspråk. 8°. 3 kr. 50 ö.
Lindberg, O. E., Vergleichende Grammatik von semitischen Sprachen. I. Lautlehre. 8°. 7 kr. 50 ö.

Spanische Litteratur.

F. Domenech in Valencia.

Ferreiroa, H., Historia apologética de los papas; desde San Pedro al pontificado reinante. Tomo V. 4°. 2 pes. 50 c.

J. A. Garcia in Madrid.

Calleja y Sánchez, J., Compendio de anatomía descriptiva y de embriología humanas. 2 tomos. 4°. 30 pes.

Hernando & Co. in Madrid.

de la Puerta, G., Tratado de química inorgánica con aplicaciones á la farmacia e industria. 2 tomos. 4°. 25 pes.

M. Murillo in Madrid.

Colección de documentos inéditos para la historia de Chile, desde el viaje de Magallanes hasta la batalla de Maipo (1518-1818), colectados y publicados por J. I. Medina. Tomo XIII. 4°. 15 pes.
Colección relativos al descubrimiento, conquista y organización de las antiguas posesiones españolas de Ultramar. IIa serie. Tomo X. 4°. 12 pes. 50 c.
Ripollés y Baranda, M., Jurisprudencia civil de Aragón. Tomo II. 4°. 7 pes.

Suarez in Madrid.

Sales y Ferré, M., Tratado de sociología, evolución social y política. Parte II. Tomo III. 4°. 8 pes.

Sucesores de Rivadeneyra in Madrid.

Fabié, A. M., Ensayo histórico de la legislación española en sus Estados de Ultramar. 4°. 5 pes.
Fernández Dura, C., Armado española, desde la unión de los reinos de Castilla y de Aragón. Tomo III. 4°. 15 pes.

Typographia Aurora in São Paulo.

Almanak administrativo, commercial e professional do estado de São Paulo para 1897. 8°. 6 M.

Das Schriftstellerische Pseudonym und sein Schutz.

Die Frage, ob dem Pseudonym eines Schriftstellers derselbe gesetzliche Schutz gebührt wie dem Familiennamen, wird in den meisten Gesetzgebungen nicht ausdrücklich entschieden, obwohl diese Frage infolge des sehr gesteigerten Umfangs, in dem der litterarische Verkehr von jenem Gebrauch macht, eine immer erheblichere Wichtigkeit erlangt hat. Auch das bürgerliche Gesetzbuch gedenkt des Pseudonyms nicht, und es könnte vielleicht aus der Wortfassung von dessen § 12 der Schluß gezogen werden, daß ein ausschließliches Recht auf die Benützung des Pseudonyms von ihm nicht anerkannt werde. In der That ist auch diese Auslegung bereits litterarisch vertreten worden und zwar in keinem geringeren Werke, als in dem Blandschens Kommentar, der voraussichtlich dazu berufen sein wird, auf die Praxis einen weitreichenden Einfluß auszuüben. In Note 5 zu § 12 wird auf Seite 67 bemerkt, daß § 12 sich auf Pseudonymen überhaupt nicht beziehe. Der Gebrauch von Pseudonymen sei nicht verboten; aber niemand sei berechtigt, einen anderen in diesem Gebrauch zu stören; es handle sich bei diesem Gebrauch um einen Ausfluß der allgemeinen Freiheit, nicht um ein besonderes Recht; es fehle eine Rechtsregel, die die Voraussetzungen bestimme, unter denen die Verletzung eines erworbenen Rechts auf den Gebrauch eines Pseudonyms verboten sei, und demgemäß hätten die zur Stütze der gegenteiligen Meinung vorgebrachten Gründe nur die Bedeutung von legislativen Erwägungen.

Diesen Ausführungen kann aber ebensowenig wie dem Ergebnis beigegeben werden, vielmehr ist mit Entschiedenheit zu betonen, daß auch das Pseudonym unter § 12 fällt, allerdings nicht schlechthin, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen, die sich dahin zusammenfassen lassen, daß es während längerer Zeit fortgesetzt gebraucht und hierdurch so allgemein bekannt geworden sein muß, daß es thatsächlich an Stelle des Familiennamens tritt. Ob dies der Fall, läßt sich

natürlich nur an Hand der konkreten Umstände entscheiden; gelangt aber der Richter auf Grund dieser Feststellung zu der Ueberzeugung, daß in den in Betracht kommenden Kreisen mit einem bestimmten Pseudonym die Beziehung auf eine ganz bestimmte Persönlichkeit verbunden wird, so muß er ihm den Charakter der Ausschließlichkeit zuerkennen und es vor jeder unberechtigten Nachahmung schützen.

Mit nichten läßt sich der Beweis dafür erbringen, daß in § 12 das Gesetz nur die Familiennamen in Betracht gezogen habe, es hat vielmehr absichtlich die Frage, wer zu dem Namensbegriff gehört und was von ihm auszuscheiden ist, der Rechtsprechung überlassen. Wie es dieser obliegt, beispielsweise auch darüber vorhandene Zweifel zu beseitigen, ob zu einem Namen ein bestimmter Adelstitel gehört, so hat sie in Ansehung des Pseudonyms die gleiche Aufgabe. Das litterarische Pseudonym tritt innerhalb des litterarischen Verkehrs vollständig an Stelle des bürgerlichen Namens des Verfassers; alle Handlungen, die im bürgerlichen Rechtsverkehr den Verfasser durch Nachahmung seines bürgerlichen Namens schädigen können, können im litterarischen Verkehr durch Nachahmung seines Pseudonyms mit gleicher Wirkung vorgenommen werden. In diesem ist der bürgerliche Name nichts, das Pseudonym alles. Welchen Wert hatte neben dem Pseudonym Junius der bürgerliche Name des Verfassers, welche Bedeutung wohnt den bürgerlichen Namen der George Sand, Gyp u. a. neben diesen ihren freigewählten litterarischen Namen bei?

Man wird vorbehaltlos zugeben müssen, daß, wenn das Gesetz überhaupt einen Namen schützt und schützen will, das wohlbekannte Pseudonym als Name betrachtet werden muß. Weit entfernt, daß es erforderlich erscheinen könnte, dies in dem Gesetzbuche selbst auszusprechen, ergiebt sich die Gleichstellung des Pseudonyms mit dem bürgerlichen Namen insoweit einfach daraus, daß ersteres in Wirklichkeit ein Name ist und deshalb auf alle Rechte eines solchen Anspruch erheben kann. Eine ausdrückliche Vorschrift würde nur dann